

Aussichten bei Integration besser als bei Alleingang

Der Befund des vom Bundesrat für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga) und vom Integrationsbüro kürzlich vorgestellten Berichts über die „Auswirkungen des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) auf Beschäftigung und Löhne in der Schweiz“ ist klar: In der Gesamtheit wirkt sich der Anschluss an den EWR sowohl auf die Beschäftigung als auch auf die Löhne wesentlich positiver aus, als es ein Alleingang der Schweiz täte. Allerdings braucht es dazu aus der Sicht des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) ein dezidiertes Handeln in bezug auf den sozialen Schutz der Arbeitnehmerschaft. Der SGB und die von ihm mitgetragene „Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und Konsumenten (AGAK)“ hatten den Bundesrat aufgefordert, zu diesen Fragen, die Grund für Ängste und Beunruhigung vieler Menschen sind, einen Bericht zu erstellen. Hier seien einige der Schlussfolgerungen des Berichts wiedergegeben; Folgerungen, die auch Jean-Luc Nordmann, der Direktor des Biga, anlässlich der Präsentation des Berichtes in den Vordergrund stellte.

- Im Gegensatz zu einem Alleingang verbessert ein Beitritt zum EWR die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz.
- Die Freizügigkeit des Personenverkehrs führt nicht zu einer grösseren Einwanderung, als das beim Alleingang der Fall wäre. Denn die freie Einwanderung von Menschen aus den anderen EWR-Staaten ist daran gebunden, dass diese Menschen Arbeit in der Schweiz, also eine Anstellung haben. Die Kehrseite der Medaille ist allerdings, dass diese massvolle Zuwanderung nur dann realisiert sei, wenn wir gegenüber den Ländern ausserhalb des EWR eine restriktive (noch restriktivere als heute) Ausländerpolitik führen.
- Sofern unsere Wirtschaft attraktiv und konkurrenzfähig bleibt - was bei einem EWR- Beitritt besser möglich sei als beim Alleingang -, wird mittel- und längerfristig der EWR-Beitritt die Beschäftigung positiv beeinflussen. Da aber die Integration die bereits laufenden oder sowieso noch kommenden Strukturänderungsprozesse beschleunigen wird dürfte es in einer ersten Phase eine höhere Arbeitslosigkeit geben, als bei einem Alleingang zu erwarten wäre. Nach rund fünf Jahren „kippt“ gemäss Biga dann die Situation, und der Beitritt hat auch da günstigere Wirkung als das Fernbleiben. Flankierende Massnahmen müssen den Betroffenen helfen.
- Schliesslich zeigt die Studie aus dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement auch, dass die Wohlstandsgewinne, die wir einer Integration zu verdanken haben, auch zu höheren Reallöhnen führen. Es sei mit einem Mehr von 4 bis 6 Prozent Reallohn innert der nächsten zehn Jahre zu rechnen. Allerdings können die Löhne für einzelne Arbeitnehmergruppen unter Druck kommen. Das gilt gemäss Bericht vor allem in den Grenzregionen und für die Bauwirtschaft. Es können jedoch sowohl nach EWR- wie nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft (EG) gegen Lohnunterbietungen Massnahmen ergriffen werden, betonte Biga-Direktor Nordmann.
- Für die Verwirklichung der Freizügigkeit im Personenverkehr hat die Schweiz für die Beseitigung des Saisonierstatuts für Zuwanderer aus EWR-Staaten eine Übergangsfrist von 5 Jahren, beginnend mit dem 1. Januar 1993, zugesprochen erhalten. Grenzgängerbestimmungen können bis Ende 1994 aufrecht erhalten werden. In dieser Zeit gelten auch noch Lohnbestimmungen im Ausländerrecht, die ein Lohndumping verhindern. Die Übergangsfrist werde der Bundesrat nutzen, um in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern zu prüfen, welche flankierenden Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Lohndrückerei nötig seien.

Dezidiertes Handeln notwendig

An diesem letzten Punkt setzt denn auch die Kritik des SGB ein. In einer Pressemitteilung wirft der SGB dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, in dem der Bericht hergestellt wurde, vor, gewisse Gefahren zu unterschätzen. Die vom SGB angeregten und vom Bundesrat als nützlich erachteten Massnahmen der Festlegung des Vorortsprinzips, was bedeutet, dass ausländische Firmen nur Aufträge in der Schweiz erfüllen können, wenn sie sich den am betreffenden Ort und in der betreffenden Branche geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen unterstellen, sowie die leichter gemachte A11gemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen genügen dem SGB nicht.

Er will auch die dritte von ihm vorgeschlagene Massnahme verwirklicht wissen, nämlich das Einführen von Minimallöhnen in Gegenden und Branchen, die vom Lohndruck bedroht sind. Und zwar „subito“; was bedeutet, dass diese Schutzmassnahmen bis zum Abstimmungstag über einen EWR-Beitritt auf dem Tisch sein müssen, weil nur so der Zweck der jetzigen Aufklärungsarbeit - auch aus dem Bundeshaus - Erfolg haben und die zu einem grossen Teil unberechtigten Ängste vor sozialer Schlechterstellung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch tatsächlich nehmen kann.

Arnold Isler.

GBH-Zeitung, 9.7.1992.

GBH > EWR-Beitritt. Loehne. GBH-Zeitung, 1992-07-09